

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 13 (1862)

Heft: 7

Artikel: Protokoll über die Sitzungen des schweizerischen Forstvereins in Neuenburg vom 17. und 18. Juni 1861 [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763129>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von El. Landolt & Jb. Kopp.

Monat Juli.

1862.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, Füssli & Cie. in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Fr. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Protokoll über die Sitzungen des schweizerischen Forstvereins in Nenenburg vom 17. und 18. Juni 1861. (Fortsetzung).

Zur Verhandlung kommt nun der Bericht der Kommission für Revision der Statuten.

Professor Landolt als Berichterstatter. — In der vorjährigen Vereinssitzung in Zofingen wurde vom schweiz. Forstverein die Revision der Vereins-Statuten beschlossen und eine Kommission niedergesetzt, mit dem Auftrage, dem Vereine diesfällige Anträge zu hinterbringen. Diese Kommission ist zusammengetreten und hat einen neuen Statuten-Entwurf ausgearbeitet, über den ich in Kürze zu referiren habe.

Gegenüber den bisherigen Statuten weist der Entwurf drei wesentliche Abänderungen auf, welche zugleich als seine drei Hauptprinzipien anzusehen sind. Erstlich soll in Zukunft nach Art. 4 ein auf 3 Jahre gewählter Vorstand von 5 Mitgliedern die Vereinsangelegenheiten leiten, dem zur Besorgung der Anordnungen für die Vereinsversammlungen jeweilen ein Lokalkomitee beigegeben würde. Bisher bildete das Lokalkomitee zugleich den Vorstand des Vereins, woraus eine Menge von Uebelständen

hervorgingen. Die Vereinsgeschäfte wurden in sehr verschiedener Weise behandelt und abgethan. Im Verkehr mit Behörden und Privaten zeigte sich häufig ein unsicheres Auftreten, indem Niemand recht wußte, wer Vorstand sei: ob das neugewählte Komite oder das frühere. Allein nicht nur für das leitende Komite entstanden Verlegenheiten, sondern auch für die Vereinsversammlung selbst, namentlich bei der Wahl des nächsten Versammlungsortes. Bald konnte ein sonst sehr passender Ort nicht gewählt werden, weil kein Lokalkomite ausfindig zu machen war, das zugleich die Vereinsangelegenheiten hätte besorgen können, bald war man im Zweifel, ob der zum künftigen Vereinspräsidenten Erwählte diese Wahl annehmen werde, wenn er, wie häufig, nicht anwesend war. Gerade aus solchen Gründen hat vor letztes Jahr keine Vereinsversammlung stattfinden können und es springt deutlich in die Augen, daß alle diese Uebelstände die Thätigkeit des Forstvereins bedeutend hemmen. Diesem soll und kann durch die von der Kommission in Art. 4 des neuen Statuten-Entwurfs vorgeschlagene Organisation gründlich abgeholfen werden, nämlich durch Aufstellung eines bleibenden Vorstandes und eines Lokalkomites.

Der Vorstand würde aus 5 Mitgliedern bestehen. Viele finden vielleicht diese Zahl zu groß, allein es läßt sich nicht wohl anders machen, indem es ratsam ist, einen Präsidenten aus der französischen, den andern aus der deutschen Schweiz zu haben. Die übrigen Mitglieder sind unentbehrlich. Die Aufgabe des Vorstandes ist in Art. 5 noch des Näheren auseinandergesetzt und besteht der Hauptsache nach darin, Einheit, Kraft und Zusammenhang in das Wirken des schweizerischen Forstvereins zu bringen.

Dem neben der Vorsteuerschaft einzufügenden Lokalkomite ist nach Art. 7 die Aufgabe zugedacht, alle speziellen Anordnungen für die Vereinsversammlungen, Excursionen &c. zu treffen oder dem Vorstande bezügliche, auf Lokalkenntniß gegründete Vorschläge zu machen. Dasselbe würde alljährlich, also mit jedem neuen Versammlungsort wechseln.

Die in Art. 4 enthaltenen Vorschläge greifen tief in das Wesen des Vereins ein; die Kommission hat jedoch kein anderes Mittel finden können, um die Uebelstände zu beseitigen, welcherhalben eine Revision der Statuten gewünscht und beschlossen worden ist.

Eine zweite Neuerung ist in Art. 3 und 12 des Statutenentwurfs enthalten und betrifft das Finanzwesen des Vereins, also die Verwendung seiner Geldmittel. Letztere bestehen aus den Beiträgen seiner Mit-

glieder, solchen von Regierungen und von den festgebenden Orten. Bei aller Einfachheit kostet die Zusammenkünfte Geld und zur Bestreitung des Aufwandes griff man bisher zu dem fehlerhaften Mittel, nur Orte oder Kantone für die Versammlungen auszuwählen, von denen ein erklecklicher Beitrag an die Kosten zu erwarten stand. Man versammelte sich nicht da, wo es am nöthigsten gewesen wäre. Dieß widerspricht den Zwecken des Vereins und sollte durchaus nicht sein; der Verein sollte sich in dieser Hinsicht unabhängig machen, seine Mittel nicht zu Festlichkeiten verwenden, sondern zu Vereinszwecken verschiedener Art, wie es die neuen Statuten vorschlagen.

Was die Verwendung der gegenwärtig verfügbaren Vereinsgelder betrifft, so wird sie Gegenstand einer besondern Diskussion sein, indem noch heute bezügliche Vorschläge eingebracht werden.

Als dritte Änderung von einigem Gewicht kann man den Art. 9 der neuen Statuten ansehen, welcher vorschreibt, daß, wenn Vereinsmitglieder Anträge stellen wollen, die mit den publizirten Verhandlungsgegenständen nicht in engem Zusammenhange stehen, sie gehalten sind, ihre Motionen bis spätestens am Abend vor der Vereinsitzung dem Präsidenten schriftlich einzuhandigen.

Diese Vorschrift soll nichts weniger als die Vereinsmitglieder beengen, vielmehr blos Ueberstürzungen verhüten und andere Mitglieder in den Stand setzen, die Motion prüfen und sich darüber aussprechen zu können.

Die übrigen Artikel der neuen Statuten sind gewöhnlicher Natur und bieten keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Ich beantrage, es möge die Versammlung dem von der Kommission vorberathenen Statuten-Entwurf ihre Genehmigung ertheilen.

Nachdem sich die Versammlung für eine artikelweise Berathung entschieden hatte, wird zur Verlesung und Besprechung der einzelnen Artikel übergegangen. *)

Artikel 1 und 2 werden angenommen.

Art. 3. Forstinspektor de Cérenville beantragt zu lit. a: die Worte im Juli oder August wegzulassen. Bezuglich lit. d hält er dafür, ohne einen bestimmten Antrag stellen zu wollen, daß es vielmehr Sache der schweizerischen oder kantonalen Behörden sei, als eines Vereins, der

*) Nachzusehen Seite 68 der Zeitschrift von 1861.

nur über sehr wenig Mittel zu verfügen habe, junge Forstmänner durch Prämien oder Reiseunterstützungen zu ermuntern.

Forstinspektor Secrétan beantragt die Beseitigung des Satzes lit. d.

Professor Landolt hält dafür, daß der Verein bei wichtigen Verbesserungen und Erfindungen Sachverständige an Ort und Stelle abordnen und sich durch dieselben Bericht erstatten lassen sollte, wodurch es dann allerdings nothwendig würde, Reiseunterstützungen zu gewähren. Daß hiebei eint oder andere Beschwerde nicht zu vermeiden sei, wisse er wohl; man dürfe aber gewiß Zutrauen in den Takt und die Billigkeit des Vorstandes haben, der allfällige Wünsche zu berücksichtigen wissen werde.

Artikel 3 wird nun bei der Abstimmung mit der zu lit. a beantragten Abänderung angenommen.

Art. 4. Kreisingenieur Baur wünscht, um noch weiteren möglichen Uebelständen vorzubeugen, daß zu lit. b folgender Zusatz gemacht werde: „wenn die Versammlung nicht im Falle ist, ein Lokalkomite bestellen zu können, so fällt alsdann die Wahl dem Vorstande zu.“

Forstinspektor Saussure hält die nach diesem Artikel vorgeschriebene Bildung von 2 Komite's nur dann für gerechtfertigt, wenn die Hülfsmittel des zum Versammlungsort gewählten Kantons es nicht gestatten, die Gesellschaft zu empfangen und eine Lokalkommission zu wählen, die zugleich das Centralkomite bilden könnte.

Forstinspektor Pillichody glaubt, daß das leitende Komite, so wie es nach Art. 4 gebildet werden soll, nicht leicht zusammenkommen könne, weil seine Mitglieder mehreren Kantonen angehören und daher sehr weit von einander zerstreut sein könnten. Es sei auch vorauszusehen, daß diese Zusammenkunft nicht ohne Kosten und mancherlei Störungen zu verursachen geschehen könne. Ungeachtet einiger Inkonvenienzen, welche bei der bisherigen Einrichtung hie und da eintreten könnten, sei er doch der vollen Ueberzeugung, daß der Verein auch fernerhin vollkommen gut mit dem alten Artikel marschiren werde, welcher lautet: „Der Forstverein wählt bei seiner jährlichen Versammlung aus seiner Mitte durch offenes Stimmenmehr ein Komite, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vize-präsidenten, einem Quästor und zwei Sekretären. Dieses Komite wird für ein Jahr gewählt und ist für das nächste Mal nicht wieder wählbar.“ Er beantragt daher diesen Artikel in den vorgelegten Entwurf wieder aufzunehmen.

Professor Landolt hat die ausgesprochenen Bedenken erwartet, ohne sie begründet finden zu können. Er glaubt, daß sich überall ein Lokalkomite finden lasse, sobald man diesem nur nicht die Leitung der Vereinsangelegenheiten zumuthe. Die Befürchtungen des Hrn. Pillichody sind kein Grund gegen die Einführung eines bleibenden Vorstandes. Eine Wahl auf drei Jahre, sowie die Wiederwählbarkeit ist ganz am Orte, indem man nur so einen in seinem Wirkungskreis eingeübten und einstudirten Vorstand erhält. Im 1ten und 2ten Jahr wird wenig gemacht; später wenn die Leistungen beginnen können, wäre ein schneller Personenwechsel gewiß unflug. Empfiehlt den Art. 4 zur Annahme, wie er ist, unter Hinweisung auf landwirthschaftliche, naturforschende und gemeinnützige Vereine, welche eine ähnliche Organisation angenommen haben und dabei Vieles leisten. Auch der schweizerische Forstverein könne — trotz Manchem, das schon geschehen — bei entsprechenden Einrichtungen noch mehr leisten.

Oberförster Wettisbach, die Schwierigkeiten erkennend, an den Vereinerversammlungen jeweilen ein Lokalkomite aufzustellen, schlägt in Vereinfachung des Art. 4 folgenden Zusatz zu lit. a vor: „Für die Be- sorgung der zur Abhaltung der Vereinversammlung nöthigen Vorkehren und Einrichtungen ist von dem Vereinsvorstand ein Lokalkomite zu be- stellen.“

Verschiedene andere Einwürfe werden noch durch die Herren Secré- tan, Wurtemberg und de Cérenville gemacht. Letzterer glaubt, es dürfte wohl leicht sein, beide Artikel zu verschmelzen und so dahin zu gelangen, beide Ansichten zu vereinigen.

Artikel 4 wird nun zur Abstimmung gebracht und mit Stimmen- mehrheit beschlossen, nach dem Antrag von Forstinspektor Pillichody den Artikel 5 der alten Statuten wieder aufzunehmen, welcher nun Artikel 4 des Entwurfes wird.

Die Berathung der Statuten wird durch die Vorlage der Vereins- rechnung unterbrochen.

Präsident Bleuler berichtet Namens der vom Herrn Präsidenten des Komite's bestellten Rechnungsprüfungskommission über die von Herrn Kreisingenieur Baur abgelegten Jahresrechnungen pro 1859/60 und 1860/61, daß sie diese Rechnungen richtig gefunden haben und daher auf deren Genehmigung unter Verdankung der vom Kassier geleisteten Dienste antragen.

Die Einnahmen bestehen:

1) Jahresbeiträge von 168 Vereinsmitgliedern pro 1859	Fr. 840. — Ct.
2) Beitrag der Regierung des Kantons Aargau 1860	" 300. — "
3) Jahresbeitrag von 185 Mitgliedern pro 1860	" 925. — "
4) Kassa-Saldo der Druckerei des Forst-Journals Herrn Hegner in Lenzburg	" 47. 45 "
5) Zinsen von Fr. 300	" 10. — "
6) Aktiv-Saldo der vorjährigen Rechnung	" 633. 41 "
	Summa der Einnahmen
	Fr. 2755. 86 Ct.

Die Ausgaben betragen:

1) Für das Forst-Journal	Fr. 965. 58 Ct.
2) Für die Vereinsversammlung von 1860	" 481. 35 "
3) Diverse Auslagen	" 24. 80 "
	Summa der Ausgaben
	Fr. 1471. 73 Ct.

Bilanz.

Einnahmen	Fr. 2755. 86 Ct.
Ausgaben	" 1471. 73 "
Bleibt Aktiv-Saldo	Fr. 1284. 13 Ct.
Der Aktiv-Saldo, der voriges Jahr war	" 633. 41 "
	Ueberschuß
	Fr. 650. 72 Ct.

Eine Anzahl Mitglieder hat ihre Beiträge einzuzahlen verweigert, woraus dem Verein nicht unbedeutende Nachtheile entstehen, indem nach den bisherigen Statuten kein Mitglied vor Ablauf von 2 Jahren vom Verein und somit auch vom Bezug des Vereins-Journals ausgeschlossen werden dürfe. Auf diese Weise könnte jedes Mitglied auf Vereinskosten trotz Verweigerung seiner Beiträge die Vereins-Zeitschrift 2 Jahre lang unentgeldlich beziehen, wie es auch vorgekommen sei. Die Rechnungspassatoren wünschen, daß man diesem Uebelstand abhelfe.

Ein weiterer von ihnen zu machender Vorschlag betreffe die Zeit für Einziehung der Vereinsbeiträge. Hiefür wird der Monat Januar in Vorschlag gebracht, damit man zur rechten Zeit wissen könne, wer seinen Beitrag bezahlen wolle oder nicht. Bei Letztern könnte man sofort die unentgeldliche Zusendung der Vereins-Zeitschrift einstellen.

Wünschenswerth erscheint den Rechnungspassatoren weiter: ein Verzeichniß der Abonnenten des Vereinsorgans, um eine genauere Kontrolle

zu handhaben und die Vereinsinteressen besser zu wahren. Den Vereinsmitgliedern wird dringend an's Herz gelegt, nach Kräften mehr Abonnenten zu werben, indem leider deren Zahl abnehme.

Schließlich beantragt Referent, der Verein möge die angeführten Wünsche und Anträge zum Gegenstand von besondern Beschlüssen machen oder sie bei Berathung der neuen Statuten berücksichtigen.

Wielisbach verdanft die Mittheilungen der Rechnungsprüfungskommission und unterstützt ihre Anträge.

Die Rechnungen werden hierauf mit Einmuth angenommen und dem Rechnungssteller, Herrn Baur, der Dank des Vereins ausgesprochen.

Forstmeister Pillichody weist Zapfen und Nadeln einer amerikanischen *Pinus*-Art vor, welche durch ihre Schönheit bemerkenswerth sein soll. Er theilt über diese Holzart folgende Details mit:

Diese Holzart, *Pinus australis*, und von einigen Schriftstellern auch *Pinus palustris* genannt, bewohnt den südlichen Theil der vereinigten Staaten von Amerika. Die Muster, welche ich vorzuweisen die Ehre habe, sind bei Mobile im Staate Alabama unter dem 30sten Breitegrade gesammelt worden.

Es ist dieß ein Baum zweiter Größe, wenigstens im Verhältniß zu der außerordentlichen Höhe, welche einige verwandten Arten in diesem mit der üppigsten Vegetation begabten Lande erreichen. Er wird selten über 50—70 Fuß hoch und erreicht eine Dicke von etwa 2—3 Fuß im Durchmesser. Der Stamm ist sehr walzensförmig.

Wie Sie nach dem vorliegenden Muster selbst urtheilen können, erreichen die Nadeln eine außergewöhnliche Länge und zwar von 10 bis 11 Zoll, und ich glaube, daß in dieser Beziehung keine andere *Pinus*-Art mit dieser wetteifern könne.

Es sind die Nadeln ziemlich dünn, hellgrün, je zu 3 vereinigt, im äußern Theil abgerundet, auf der innern Seite ein wenig vertieft und hier mit einer erhabenen Längsrippe versehen. Die Nadeln stehen in Büscheln an den Enden der Zweige, was diesem Baum den Namen Besentanne gegeben hat.

Die Nester sind mit langen und umgebogenen Schuppen bedeckt. Die Knospen sind dick, weiß und nicht harzig. Die Blüthen erscheinen im April, die männlichen Blüthen in Kätzchen von nahehin 2 Zoll Länge und mit violetter Farbe.

Die Zapfen sind sechs und noch mehr Zoll lang und mehr walzen- als kegelförmig. Die Schuppen sind lang und ziemlich dünn, der gelblich

braune äußere Theil ist mit einer verlängerten Rippe oder mit einer quer gestellten Warze versehen und endigt in eine kurze sehr scharfe Spize.

Das Samenkorn ist ungefähr $3\frac{1}{2}$ —4 Linien lang, weißlich und auf der Außenseite gefurcht. Dasselbe ist mit einem braunen 1— $1\frac{1}{2}$ Zoll langen Flügel versehen, der ziemlich fest mit ihm verbunden ist und das Korn vorzugsweise mit den Rändern umgibt, wie dieß bei allen *Pinus*-Arten der Fall ist.

Pinus australis hat kein schnelles Wachsthum; sein Holz ist, entgegen der Behauptung einiger Schriftsteller, fein und sehr harzreich. Man zieht aus diesem Baum eine große Menge Harz, Terpentin, Theer und andere Produkte dieser Art.

Man findet diesen Baum allgemein auf trockenem, sandigem Boden, was mit der Bezeichnung *Pinus palustris*, Sumpffichte, die ihr gegeben wurde, nicht übereinstimmt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese letztere Bezeichnung einer andern Varietät angehört. So viel steht fest, daß in den Umgebungen von Mobile dieser Baum auf trocknen Standorten und nur gemischt mit *Pinus*-Arten von viel bedeutenderer Höhe vorkommt. — Nach dieser Mittheilung wird die Sitzung aufgehoben.

Am Abend wird am Fuße des Chaumonts, auf der Terasse des Gasthofes, wo die Gesellschaft versammelt ist, noch eine Sitzung gehalten. Gegenstand der Verhandlung bildet zunächst die Bestimmung des nächstjährigen Versammlungsortes. Es werden die Kantone Zürich, Zug, Uri und Solothurn vorgeschlagen. Mit großer Stimmenmehrheit wird zum nächstjährigen Festorte Zürich, zum Präsidenten für 1862 Herr Oberforstmeister Finsler und zum Vice Präsidenten Herr Professor Landolt gewählt. Man überläßt es dem neuen Komite, den Ort, wo die Versammlung stattfinden soll, näher zu bestimmen.

Präfekt Challandes ertheilt hierauf über die Aufästung der Waldbäume folgende Details:

Die Aufästung der Waldbäume und besonders diejenige der Nadelhölzer ist Gegenstand eines lebhaften Streites geworden. Das schweiz. Forst-Journal hat diese Frage in mehreren Nummern behandelt und endlich einen Auszug aus dem Aufsatz von Vitus Katska gegeben, welcher durch seine langjährige Erfahrung als Autorität in dieser Frage betrachtet werden kann.

Ich habe mich lebhaft für diese Frage interessirt und die empfohlenen Verfahren mit denjenigen verglichen, welche ich schon seit 11 Jahren anwende.

Ich habe nicht die Absicht, hier als Forstmann aufzutreten zu wollen, da ich die Waldfultur nur von einem beschränkten Gesichtspunkt aus und zwar von dem der Holzproduktion auf den Weiden studirt und betrieben habe. Aber ich glaube, daß es Pflicht eines jeden Vereinsmitgliedes sei, welches Erfahrungen in irgend einem Gebiet der Landwirthschaft gemacht hat, dieselben mitzutheilen.

Nach einer mehrjährigen Abwesenheit in meinen Heimatkanton wieder zurückgekehrt, war ich sehr überrascht, die Entholzung vieler Weiden zu sehen; die ehemals eine Quelle für Befriedigung des Brennholzbedarfes darboten. Bei diesem Anblick drängte sich mir die Frage auf, ob es wohl nicht möglich sei, die Holzproduktion mit der Erzeugung des für die Aufzucht und Mästung des Viehs nöthigen Futters zu verbinden. Gegenwärtig bejahe ich diese Frage und zwar stützt sich meine Behauptung auf folgendes:

Im Jahr 1849 erwarb ich mir ein abgeschlossenes Gut mit jungen Fichten besetzt, die theils einzeln, theils in mehr oder weniger geschlossenen Horsten sich vorfanden. Die einzeln stehenden Bäume, deren Zweige durch das weidende Vieh häufig befressen wurden, überschirmten mit ihren bis am Fuße der Stämme reichenden Nesten den Boden. Ich entschloß mich zum Aufästen, jedoch mit Vorsicht, da diese Operation in meiner Nachbarschaft, übermäßig ausgeführt, eine Anzahl Fichten von schönem Wuchse zum Absterben oder Kränkeln gebracht hatte. Ich wählte von Bäumen mit gleicher Größe und übereinstimmendem Wuchse einige Stämme zu meinem ersten Versuche, um besser Vergleichungen anstellen zu können; auch nahm ich nur die untern Neste weg, damit der Stamm beschattet bleibe, was ich für sehr wichtig halte, um zu vermeiden, daß nicht grohe Hitze und Kälte an den unbeschirmten Theilen auf die Bastschicht schädlich einwirke und die Saftzirkulation gehemmt werde.

Ich habe diesen Versuch während drei Jahren fortgesetzt, ohne wahrzunehmen, daß das Wachsthum der aufgeästeten Bäume weniger kräftig sei, als dasjenige ähnlicher Bäume, an welchen diese Operation nicht gemacht wurde. Im vierten Jahr begann ich nun ein regelmäßiges Aufästen und zwar ließ ich nun während 5 Jahren alljährlich so viel aufästen, um aus dem hiebei gewonnenen Holze 7—800 Wellen anfertigen zu können, von denen die Hälfte dem Arbeiter als Lohn überlassen wurde. Während dieser Zeit kam ich nun mit der Aufästung sämtlicher Fichten auf der Weide zu Ende und erreichte hiedurch das ganz sichere Resultat, daß ich nun 6 Ochsen auf Mästung stellen konnte unter eben so günstigen

Verhältnissen, als dieß vor der Aufästung für 4 möglich war, trotz der Anpflanzung einer Anzahl Fichten und obgleich meine Bäume bedeutend in die Höhe gewachsen sind und die Zahl von Jahr zu Jahr sich vermehrt hat.

Als Werkzeug zur Aufästung habe ich die Säge gewählt, weil bei Anwendung des Beils, so große Vorsicht man auch anwenden mag, die Äste aus dem Stämme herausgerissen werden, letzterer also hiebei immer mehr oder weniger beschädigt wird.

Ich säge die Äste $\frac{1}{2}$ Zoll entfernt vom Stämme ab und mehr, wenn die Äste an der Stelle, wo sie aus dem Stämme treten, verdickt sind, um einen Ausfluss des Saftes zu vermeiden. Ich weiß, daß die Forstleute das Absägen dicht am Stämme anempfehlen, aber ich kann mich nicht entschließen, diese Methode anzuwenden, da ich bei derselben stets einen Harzausfluss wahrnahm, obwohl ich die Aufästung im Herbst, nachdem die Saftbewegung aufgehört hat, vornahm.

Die mitgetheilten Beobachtungen beziehen sich nun freilich auf die Aufästung junger Fichten und nicht zugleich auch auf die Aufästung von stärkern Stämmen, von welchen man Sägeholz zu erhalten wünscht. Ich habe indessen auch eine Anzahl Bäume dieser Klasse hart am Stämme in gleicher Flucht mit der Rinde aufgeästet und trotz mehr oder weniger reichlichem Harzausfluss doch kein Nachlassen im Wachsthum wahrgenommen. Wie schon bemerkt, nehme ich aber die Aufästung nur vor, wenn ich glaube, die Saftbewegung habe vollständig aufgehört, weil dann der Saftausfluss viel geringer ist als in der Periode der Saftbewegung.

Man kann zwar auch im Frühjahr aufästen, bevor ein Aufsteigen der Säfte stattfindet, allein die Erfahrung hat mir bewiesen, daß der Saft oft schon in Bewegung ist, ohne daß irgend ein äußeres Anzeichen hierauf schließen läßt.

Ich weiß nicht, ob diese Ideen auch mit gleichem Vortheil auf Fichten in sehr hohen Lagen angewendet werden können. Das Gut, auf welchem ich diese Beobachtungen gemacht habe, liegt am südl. Abhange des Neuschateller Jura, östlich von den Alpen. Die Weide erhebt sich etwa 4000 Fuß über das Meer und enthält der mit Waldbäumen besetzte Theil etwa 48 neusch. Fucharten.

Die Winter sind lang und rauh. Der Schnee fällt oft in solcher Masse, daß für die jungen Pflanzen die Gefahr entsteht, unter dessen Gewicht erdrückt zu werden. Indessen habe ich bis jetzt mehr Schrecken als Schaden erlitten, obwohl ich jedes Jahr einige Fichten gebrochen oder nur beschädigt finde.

Sitzung vom 18. Juni.

Im Schatten der alten Fichten von Joux und am Eingang der imponirenden Waldmasse des Grand Bochat eröffnete der Präsident die Sitzung, indem er die Gesellschaft einlud, die artikelweise Berathung der Statuten wieder aufzunehmen.

Art. 5. Oberförster Manuel schlägt vor, daß der Quästor für mehrere Jahre erwählt werde.

Professor Landolt erwiedert, daß diese Frage schon bei der Abstimmung über Artikel 4 erledigt worden sei.

Art. 5 wird angenommen mit der Abänderung, daß bei lit. a die Worte weggelassen werden: „im Einverständniß der Lokalkommission“.

Art. 6 angenommen.

Art. 7 wird mit der Abänderung angenommen, daß an die Stelle der Lokalkommission das Komite tritt und der letzte Satz: „sie macht dem Vorstand Vorschläge u. s. w.“ gestrichen wird.

Art. 8 angenommen.

Art. 9 wird mit der einzigen Abänderung angenommen, daß nach dem Vorschlag von Herrn Pillichody das Wort „Motion“ ersetzt wird durch „Aufsatz oder Arbeit“.

Art. 10, 11 und 12 angenommen.

Art. 13 angenommen mit dem von Herrn Coulon vorgeschlagenen Zusätze, daß nach dem Worte „Beitrag“ noch zugefügt werde „während zwei Jahren“.

Art. 14 und 15 angenommen.

Der so veränderte Entwurf der neuen Statuten wird nun im Ganzen zur Abstimmung gebracht und mit Stimmenmehrheit von der Versammlung angenommen.

Zur Behandlung der vorgeschlagenen Themat's übergehend, wird Herr Professor Landolt eingeladen, sein Referat über das erste Thema zu erstatten. Dasselbe lautet:

„Welche Maßregeln können ergriffen werden, um der durch Erweiterung des Holzhandels und der Holzausfuhr bedingten Verminderung der Forstprodukte vorzubeugen?“

Professor Landolt bemerkt vorerst, daß man diese Frage verschieden auffassen und hiernach auch verschieden beantworten könne. Was ihn betreffe, so habe er die Frage in dem Sinne verstanden: ist es für die Erhaltung der Wälder wünschenswerth, die Holzausfuhr vollständig freizugeben oder aber dieselbe zu erschweren resp. auch ganz zu verbieten?

Von dieser Auffassung ausgehend habe er nun die Ehre, der Versammlung Folgendes vorzutragen:

Für die Beantwortung dieser Frage ist es vor Allem aus wichtig zu wissen, in welchem Verhältniß die Holzerzeugung zum Holzverbrauch stehe, wie viel Holz aus- und eingeschürt werde und in welchem Maß eine Verminderung der Holzvorräthe stattfinde. Um letztere mit einiger Sicherheit beurtheilen zu können, sind über dieses noch die außer dem Wald liegenden Brennstoffquellen in Betracht zu ziehen, weil diese bei Befriedigung des Bedarfs eine sehr große Rolle spielen. Zufälliger Weise bin ich eben im Stande hierüber nähere Mittheilungen machen zu können, weil ich mich in der letzten Zeit, der Berichterstattung über den Zustand der Gebirgswaldungen wegen, ernstlich mit diesen Fragen beschäftigte und Gelegenheit hatte, dießfällige Erfundigungen einzuziehen.

Die Schweiz hat incl. der Grenzseen, so weit man sie zur Schweiz zu rechnen pflegt, einen Flächeninhalt von 1775,3 Quadratst. oder 11,362,400 Tucht., davon sind 18,8 Prozent oder 2,134,600 Tucht. bewaldet. Da die Bevölkerung 2,513,883 Seelen zählt, die in 527,728 Haushaltungen zusammen wohnen, so fallen auf den Kopf durchschnittlich 0,85 und auf die Haushaltung 4,05 Tucharten Waldboden.

Gestützt auf eine gegenständige Veranschlagung des nachhaltigen Ertrages unserer Waldungen berechnet sich derselbe auf durchschnittlich circa 42 Kubf. pr. Tucht. oder 89,354,300 Kubf. im Ganzen, während der Normalertrag — eine allseitig zweckmäßige Behandlung der Wälder vorausgesetzt — zu 55 Kubf. pr. Tucht. oder 118,374,000 Kubf. im Ganzen angenommen werden darf. — Dabei ist zu bemerken, daß in diesen Ansätzen alle unter den bestehenden Verhältnissen nutzbaren Sortimente, also auch Reisig und Stockholz, soweit sie zur Nutzung gebracht werden können, inbegriffen sind, und daß dieselben im Allgemeinen eher zu hoch als zu niedrig sein dürfen.

Den Holzverbrauch habe ich, gestützt auf viele eingezogene Erfundigungen und spezielle Berechnung für die einzelnen Kantone, auf durchschnittlich 224 Kubf. per Haushaltung oder 118,167,040 Kubf im Ganzen veranschlagt. Bei diesem Ansatz ging ich von der Voraussetzung aus, es komme nur Holz zur Verwendung und über dieses ist in diesem Bedarf das Bauholz, das Möbelholz und der Verbrauch der kleineren bürgerlichen Gewerbe, wie Bäckereien, Sennereien, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Wäschereien, sowie der Bedarf an Handwerkshölzern inbegriffen. Diesen Ansätzen wird man kaum den Vorwurf machen können, daß sie zu hoch seien, ich bemerke daher ausdrücklich, daß ich bei Annahme derselben von der An-

sicht ausging, es wandern das Bau- und Handwerksholz schließlich ebenfalls zum größten Theil unter den Heerd und könne daher dem Holzbedarf nicht mit seiner ganzen Masse, sondern nur mit demjenigen Theil zugezählt werden, der seiner Brennwerthverminderung gleich kommt.

Vergleicht man die Holzerzeugung mit dem Holzverbrauch, so ergibt sich — trotz der hohen Veranschlagung der Produktion und der sehr mäßigen Ansätze für den Verbrauch — ein Defizit von 28,812,740 Kubf. — Normalertrag und Verbrauch stehen dagegen einander sehr nahe.

Für die Holzaus- und Einfuhr liegen mir sehr sorgfältige Auszüge aus den Zolltabellen aller Kreise vor, welche die Jahre 1854—1860, beziehungsweise 1855—1860 umfassen, dessenungeachtet bin ich nicht im Stande, die Quantität des aus- und eingeführten Holzes genau anzugeben. Die Verzollung erfolgt nämlich bei der Ausfuhr nach dem Werth und bei der Einfuhr nach Zugthierlasten und es fehlen sichere Reduktionsfaktoren für die Umwandlung dieser Einheiten in Kubikfuß. — Die mit möglichster Sorgfalt vorgenommene Reduktion ergab eine durchschnittliche Ausfuhr von 12,431,000 Kubf. und eine Einfuhr von 6,816,000 Kubf., wobei die Holzkohlen inbegriffen sind.

Rechnet man die Differenz zwischen Aus- und Einfuhr, bestehend in 5,615,000 Kubf., zum Defizit zwischen Erzeugung und Verbrauch, so ergibt sich ein Gesamtausfall von 34,428,000 Kubf.

Diese Zahl wäre indessen nur dann maßgebend für die Beantwortung der Frage, ob die Wälder übernutzt oder die Holzvorräthe vermindert worden seien, wenn nur Holz — also keine Surrogate — zur Verwendung käme und im Verbrauch auch der Bedarf der Hochöfen, Fabriken, Eisenbahnen und Dampfschiffe inbegriffen wäre. Zieht man auch diese Verhältnisse noch in Betracht, so ergeben sich folgende Ziffern, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß die neu hinzukommenden Ansätze — mit Ausnahme derjenigen für die eingeführten Steinkohlen — noch unsicherer sind, als die weiter oben gemachten.

Zum nachhaltigen Waldertrag, bestehend in 89,354,300 Kubf., kommt:

1) Der Holzertrag

a. der Obstbaumanlagen, Kastanienwälder, der Baumgruppen auf den Alpen und Berggütern, der Lebhäge, Parkanlagen und Alleen mit	6,000,000	"
	95,354,300	Kubf.

		95,354,300 Kubf.
b. der Weinberge, 7,700 Fucht. à 12 Kubf. per Fucht.	900,000	"
2) der Torf, ca. 20,000,000 Kubf. im Brenn- werth von	14,000,000	" Holz.
3) die eigenen fossilen Kohlen im Brennwerthv.	3,000,000	" "
4) die Holzeinfuhr vom Ausland	6,816,000	" "
5) die Einfuhr von Steinkohlen — im Jahr 1860, 2,270,975 Ctr., 1 Ctr. = 9 Kubf. Tannenholz	20,438,800	" "
	<u>Summa</u>	<u>140,509,100 Kubf.</u>

Zum oben berechneten Holzverbrauch, be-
stehend in: 118,167,040 Kubf.
kommt:

1) Der Brennstoff- und Bauholzbedarf		
a. der Hochöfen, Glashütten rc.	8,000,000	"
b. der Fabriken	5,000,000	"
c. der Eisenbahnen und Dampfschiffe	9,000,000	"
2) die Holzausfuhr	12,431,000	"
<u>Summa</u>		<u>152,598,040 Kubf.</u>

Der Gesamtverbrauch übersteigt daher den Gesamtertrag um ca. 12,088,940 Kubf. Eine Masse, welche — wenn anders die gemachten Ansäze der Wirklichkeit nahe stehen — die Uebernutzung der schweizerischen Waldungen repräsentirt. Diese Uebernutzung beträgt 13 % des nachhaltigen Ertrages. Dieser Schluß ist um so mehr geeignet, Besorgnisse zu erregen, als jetzt schon circa 6,000,000 Kubf. Brennstoff mehr ein- als ausgeführt werden, die Schweiz also jetzt schon vom Ausland abhängig ist.

Wenn man diese Zahlen auch nur als Näherungswerte betrachten darf, so berechtigen sie doch ganz entschieden zu dem Schluß, es finde eine Verminderung der Holzvorräthe statt, es verdiene daher die vorliegende Frage die ungetheilteste Aufmerksamkeit der schweizerischen Forstmänner und zwar um so mehr, als der Normalholzvorrath schon jetzt nicht mehr vorhanden ist.

Diese Frage ist übrigens keine neue, sondern es beschäftigt dieselbe die Regierungen und die Einsichtigen im Volk schon seit mehr als 200 Jahren.

Allgemein glaubte man früher und bis auf die neueste Zeit, die

Lösung derselben liege in der Erlassung und möglichst strengen Handhabung von Holzausfuhrverboten, die nicht nur für die Landesgrenzen, sondern auch für die Kantongrenzen, in den meisten Fällen sogar für die Gemeindsgrenzen Geltung hatten. Diese Holzausfuhrverbote sind durch die Bundesverfassung von Anno 1848 aufgehoben worden und werden wohl für die Gemeind- und Kantongrenzen nie wieder zur Geltung kommen, während die Frage mit Bezug auf das Verbot der Ausfuhr über die Landesgrenze hinaus in der Bundesversammlung neuerdings wieder zur Sprache gebracht wurde und zwar durch einen unserer einflussreichsten Kollegen. Es lohnt sich daher wohl der Mühe zu untersuchen, welche Vortheile man durch ein eigentliches Ausfuhrverbot oder durch sehr hohe Ausgangszölle erlangen würde.

Zur Beantwortung dieser Frage gibt die Geschichte die besten Anhaltspunkte. Schon oben wurde erwähnt, daß Holzausfuhrverbote seit mehr als zweihundert Jahren bestehen und es darf hier noch beigefügt werden, daß dieselben nicht nur für einzelne Landestheile, sondern für den größten Theil der Schweiz gegeben waren und der Vollzug allgemein angestrebt wurde, dessenungeachtet sind die großen Holzvorräthe unserer alten Urwälder verschwunden und zwar zum weitaus größten Theil zu einer Zeit, in der die Holzausfuhrverbote noch gültig waren und mit der Anschauungsweise von Volk und Regierungen in ziemlichem Einklang standen. Hieraus resultiert doch wohl unzweifelhaft, daß die Ausfuhrverbote entweder nicht gehandhabt worden seien und nicht gehandhabt werden könnten, oder daß sie überhaupt zur Erreichung des Zweckes nicht das geeignete Mittel seien. Ein anderer Schluß läßt sich um so weniger ziehen, als ein großer Theil der Holzvorräthe verschwunden ist, bevor der eigene Bedarf — namentlich derjenige der Industrie — so groß war wie gegenwärtig und sich über dieses nachweisen läßt, daß die Ursache der Verminderung der Holzvorräthe — ja sogar die Ursache des schlechten wirtschaftlichen Zustandes unserer Wälder überhaupt — vorherrschend in der Holzausfuhr nach dem Ausland zu suchen ist.

Wenn nun schon bei der alten Anschauungsweise über die Verkehrsverhältnisse zwischen Ländern und Völkern die Holzausfuhrverbote ihren Zweck nicht erfüllten, so würden sie es bei der gegenwärtigen noch viel weniger. Man darf wohl unbedenklich sagen, ein Holzausfuhrverbot oder auch nur sehr hohe Schutzzölle ließen sich gegenwärtig ohne unverhältnismäßig große Opfer nicht handhaben und wenn die Handhabung möglich wäre, so würde man den Zweck nicht erreichen.

Sie ließen sich nicht handhaben, weil man nach unseren Begriffen von jedem Gesetz, das so tief in die privatrechtlichen Verhältnisse der Grundbesitzer eingreift, wie ein Holzausfuhrverbot, Ausnahmen gestatten muß. Diese Ausnahmen werden nun, so lange ein Gesetz neu ist, als solche angesehen und behandelt, bald aber werden sie zur Regel und von diesem Zeitpunkt an nützen die Gesetze nichts mehr. Unter unseren Verhältnissen ist für Fragen wie die vorliegende die Umwandlung der Ausnahme in die Regel gar nicht zu umgehen; denn welche Regierung wollte das Holzverkaufsbegehren einer Gemeinde oder gar eines Privatwaldbesitzers abweisen, wenn überzeugend dargethan wird, daß das zum Verkauf projektierte Holz zur Befriedigung der Bedürfnisse des Eigenthümers gar nie nothwendig sei, daß die Zinsen vom Erlös 3—4mal höher stehen als der Werth des Zuwachses und letzterer am nachzuziehenden Bestande über dieses sofort wieder eintrete; wer wollte einem zweiten Petenten, dessen Gründe zwar weniger tristig sind als diejenigen des ersten, sich aber immerhin noch rechtfertigen lassen, eine abschlägige Antwort geben, wenn die Wünsche des ersten erfüllt wurden und wer endlich wollte demjenigen, dem ein Holzverkauf bewilligt wurde, verhindern, sein Holz an den zu verkaufen, welcher die höchsten Preise dafür bietet.

Beweise für die Richtigkeit dieser Annahme liefern alle Kantone und zwar diejenigen am meisten, welche ihre Holzausfuhrverbote am fleißigsten erneuerten und scheinbar das größte Gewicht auf die Handhabung derselben legten.

Die Holzausfuhrverbote lassen sich ferner nicht handhaben, weil es eine Menge Mittel gibt, dieselben zu umgehen. Diese Mittel liegen nicht nur in den vielen Kunstgriffen, welche die Schmuggler anwenden, sondern in noch vielen andern Ausschlüchten, die in der Regel darauf hinaus laufen, man beziehe nur Holz für den eigenen Bedarf, aber für mehrere Jahre zugleich, man verkaufe es an Mitbürger, man habe nicht eigentliche Schläge, sondern nur wirthschaftlich nothwendige Auslichtungen geführt, das Holz sei abständig gewesen und habe verkauft werden müssen u. s. f.

(Schluß folgt.)

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Neuklammationen betreffend die Zusendung des Blattes an Drell, Fülli & Comp. daselbst zu adressiren.